

ProLitteris

Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst,
Genossenschaft

SSA

Société Suisse des Auteurs, société coopérative

SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SUISSIMAGE

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

SWISSPERFORM

Gesellschaft für Leistungsschutzrechte

Gemeinsamer Tarif 1**2017 – 2022****Entschädigung für die Verbreitung geschützter
Werke und Leistungen in Kabelnetzen auf
Radiogeräte und auf Fernsehbildschirme**

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 28. Dezember 2016 und durch
das Amt für Volkswirtschaft im Fürstentum Liechtenstein am 18. Januar 2017.

Veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 3 vom 5. Januar 2017.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISSIMAGE

Neuengasse 23
3001 Bern

Tel. +41 31 313 36 36

Fax +41 31 313 36 37

mail@suissimage.ch

1. Begriffe

1.1 Kabelnetze/Kabelbetreiber

¹ „Kabelnetze“ im Sinne dieses Tarifes sind leitungsgebundene Netze unabhängig der verwendeten Technologie, die der Verbreitung von Werken und Leistungen in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. d und e bzw. Art. 33 ff des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (CH-URG) und im Fürstentum Liechtenstein gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. d und e bzw. Art. 37 ff des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 19. Mai 1999 (FL-URG) dienen.

² „Kabelbetreiber“ im Sinne dieses Tarifes sind die Eigentümer und/oder Betreiber solcher Kabelnetze. Den Kabelbetreibern gleichgestellt sind Anbieter, die Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf Radiogeräte und Fernsehbildschirme weitersenden, sofern das entsprechende Angebot nicht nach dem Gemeinsamen Tarif 2b lizenziert wird.

1.2 Werke

Als „Werke“ werden alle Werke der Literatur und Kunst im Sinne des CH-URG bzw. FL-URG bezeichnet, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein urheberrechtlich geschützt sind.

1.3 Verwandte Schutzrechte / Leistungen

Unter „verwandten Schutzrechten“ werden die in Art. 33 ff CH-URG bzw. Art. 37 ff FL-URG genannten Rechte an den „Leistungen“ der ausübenden Künstlerinnen und Künstler, der Herstellerinnen und Hersteller von Ton- und Tonbildträgern und der Sendeunternehmen verstanden.

1.4 Verwertungsgesellschaften

¹ Als „Verwertungsgesellschaften“ werden die vom Institut für geistiges Eigentum (IGE) zugelassenen bzw. von der Regierung des Fürstentum Liechtenstein konzessionierten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM bezeichnet.

² SUISSIMAGE ist die geschäftsführende Inkassostelle für diesen Tarif und damit Leistungserbringer.

2. Rechte

2.1 Definition der im Tarif geregelten Weitersendung

¹ Dieser Tarif bezieht sich auf das zeitgleiche und unveränderte Weitersenden von Radio- und Fernsehprogrammen und der darin enthaltenen Werke und Leistungen auf Radiogeräte und auf Fernsehbildschirme durch ein anderes als das ursprüngliche Sendeunternehmen (im Sinne von Art. 22 Abs. 1 CH-URG bzw. Art. 25 Abs. 1 FL-URG) in Kabelnetzen in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein, soweit diese Radio- und Fernsehprogramme:

- direkt oder indirekt für die Allgemeinheit bestimmt sind und
- irgendwo in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein vom Endnutzer mit marktüblichen Geräten (z.B. Satellitenschüssel von max. 120 cm Durchmesser, Decoder in der Schweiz für Private legal erwerbbar) empfangen werden können

(im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. e, Art. 33 Abs. 2 lit. b, Art. 35, Art. 37 lit. a und Art. 38 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 CH-URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. e, Art. 37 Abs. 2 lit. b, Art. 41, Art. 42 lit. a und Art. 43 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 FL-URG).

² Der Grundsatz der unveränderten Weiterverbreitung bedeutet, dass das Programm und die darin enthaltenen Werke und Leistungen nicht verändert werden dürfen. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf die im Programm enthaltene Werbung. Die Kabelnetze sind indessen frei

in Bezug auf die benützten Programmbezugsquellen und die verwendete Übertragungstechnologie.

³ Zeitgleich bedeutet, dass sich allfällige Zeitverschiebungen auf das von der verwendeten Übertragungstechnologie bedingte Mass beschränken.

⁴ Verschlüsselte Programme fallen unter diesen Tarif, wenn der freie Empfang durch Privathaushalte in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein vom Programmveranstalter oder mit dessen Einverständnis von einem Dritten trotz Verschlüsselung gewährleistet wird.

⁵ Als in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein für Privathaushalte ohne besonderen technischen und/oder finanziellen Aufwand empfangbar gelten auch im In- oder Ausland gesendete Programme, die Kabelnetzen mit Einwilligung des Sendeunternehmens zur Verbreitung im freien Fernsehen in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein auf anderem Weg als über Satellit oder terrestrisch (z.B. über Standleitung) zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Definition Grundangebote und Zusatzangebote

¹ Als Grund- oder Basisangebot im Sinne von Ziff. 4.1 dieses Tarifs gelten das jeweils günstigste Radio- und/oder Fernsehangebot eines Kabelbetreibers sowie sämtliche in Bundles eines Kabelbetreibers enthaltenen Radio- und/oder Fernsehangebote. Pro Endkunde gilt nur ein Bundle als Grundangebot. Bundles sind Dienstleistungspakete eines Kabelbetreibers, die neben Radio- und/oder Fernsehangeboten insbesondere auch Internet- und/oder Telefoniedienstleistungen enthalten.

² Bietet der Kabelbetreiber über das mit dem monatlichen Basisabonnement abgegoltene analoge bzw. digitale Grund- oder Basisangebot im Sinne von Ziff. 4.1 hinaus zusätzlich weitere weitergesendete Programme oder Programmpakete an, so werden die vom Kabelbetreiber geschuldeten Entschädigungen für diese Zusatzangebote nach Ziff. 4.2 dieses Tarifes abgegolten.

2.3 Erstverbreitung

Dieser Tarif bezieht sich überdies auf die Verbreitung von Werken der nichttheatralischen Musik in Radio- und Fernsehprogrammen sowie allfällige Leistungsschutzrechte nach Art. 35 CH-URG bzw. Art. 41 FL-URG, deren Verbreitung im Kabelnetz keine Weitersendung im Sinne von Ziff. 2.1 Abs. 1 darstellt. Alle übrigen für die Erstverbreitung erforderlichen Rechte, die nicht der Bundesaufsicht unterliegen, sind vertraglich zu erwerben.

2.4 Nicht im Tarif geregelte Nutzungen

¹ Nicht in diesem Tarif geregelt ist die Abgeltung der Rechte für die Verbreitung von Werken und Leistungen, die insbesondere enthalten sind:

- in Programmen des Abonnementsradios oder -fernsehens (Pay TV, Pay-per-view etc.; Art. 22 Abs. 3 CH-URG bzw. Art. 25 Abs. 3 FL-URG) sowie
- in Programmen, die nirgends in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein empfangbar sind (Art. 22 Abs. 3 CH-URG bzw. Art. 25 Abs. 3 FL-URG).

² Das Weitersenden über Umsetzer sowie über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte und PC-Bildschirme bildet Gegenstand gesonderter Tarife (GT 2a und GT 2b). Wird ein Endkunde mit einem Weitersendeangebot beliefert, das sowohl über TV-Bildschirme (GT 1) als auch über mobile Endgeräte oder PC-Bildschirme (GT 2b) genutzt werden kann, so ist nur eine Entschädigung nach GT 1 geschuldet.

³ Das Wahrnehmbarmachen gesendeter oder weitergesendeter Werke und Leistungen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. f sowie Art. 33 Abs. 2 lit. c, Art. 35 und Art. 37 lit. b CH-URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. f sowie Art. 37 Abs. 2 lit. e, 41 und 42 FL-URG mit Lautsprechern oder Bildschirmen in Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäften, Warteräumen u.a.m., bildet Gegenstand gesonderter Tarife (GT 3).

3. Erlaubnis / Freistellung

3.1 Erlaubnis

Wer Radio- oder TV-Programme in Kabelnetzen zeitgleich und unverändert weitersendet, bedarf einer Erlaubnis der Verwertungsgesellschaften, welche mit der fristgerechten Bezahlung der Rechnung von SUISSIMAGE für die gesamte von der Rechnungsstellung erfasste Zeitperiode als erteilt gilt.

3.2 Freistellung

Mit der Erteilung der Erlaubnis sowie der Erfüllung der tariflichen Bedingungen wird der Kabelbetreiber von finanziellen Ansprüchen Dritter für die Verwendung von Werken und Leistungen gemäss diesem Tarif freigestellt, soweit solche Ansprüche auf Grund des geltenden schweizerischen und/oder liechtensteinischen Rechts erhoben werden.

4. Entschädigung

4.1 Basisentschädigung für das Grundangebot (analog oder digital)

¹ Bei Kabelnetzen, die

- a) sowohl **Radio- als auch TV-Programme** verbreiten, beträgt die Entschädigung für das Grundangebot pro abonnierten Anschluss:

	<u>monatlich</u>		<u>jährlich</u>
für Urheberrechte	CHF 1.755	bzw.	CHF 21.06
für verwandte Schutzrechte	CHF 0.585	bzw.	CHF 7.02
gesamthaft	CHF 2.34	bzw.	CHF 28.08

- b) **ausschliesslich TV-Programme** verbreiten, beträgt die Entschädigung für das Grundangebot pro abonnierten Anschluss:

	<u>monatlich</u>		<u>jährlich</u>
Gesamthaft	CHF 1.67	bzw.	CHF 20.05

² Für Haushalte, die **nur Radioprogramme** beziehen, schuldet der Kabelbetreiber:

	<u>monatlich</u>		<u>jährlich</u>
Gesamthaft	CHF 1.64	bzw.	CHF 19.68

³ Für Kabelbetreiber mit monatlichen Abonnementsgebühren von unter CHF 15.- für Radio- und/oder TV-Programme (nur für Standalone-Angebote, also für Radio- und/oder TV-Angebote inkl. Recordingfunktion, nicht aber für Bundles, in denen weitere Funktionalitäten wie Telefon oder Internet enthalten sind) gelten die bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Tarifansätze im Sinne einer Sonderregelung unverändert weiter und zwar wie folgt:

	<u>monatlich</u>		<u>jährlich</u>
• Angebote mit Radio- und TV	CHF 2.18		CHF 26.16
• Angebote mit nur TV	CHF 1.56		CHF 18.72

Diese Sonderansätze werden nur dann in Rechnung gestellt, wenn der Kabelbetreiber beim Einreichen des Fragebogens (Ziff. 5.1) einen entsprechenden Antrag stellt und gleichzeitig den Nachweis erbringt, dass die seinen Endkunden verrechnete monatliche Abonnementsgebühr (ohne MWST) unter dem erwähnten Grenzwert liegt. Wer sich auf diese Bestimmung beruft, muss allfällige Zusatzangebote gemäss Ziff. 4.2 dieses Tarifs separat abrechnen.

4.2 Zusatzentschädigung für Erträge aus Zusatzangeboten

¹ Bietet der Kabelbetreiber seinen Kunden oder den Kunden eines Dritten über das Grundangebot hinaus gegen ein Zusatzentgelt im Sinne von Ziff. 2.2 zusätzliche Programme an, deren Kabelverbreitung eine Weitersendung im Sinne von Ziff. 2.1 darstellt oder Programmpakete, die ausschliesslich aus solchen Programmen bestehen, so ist auf dem damit im Vorjahr aus den Einnahmen der Endkonsumenten erzielten Bruttoertrag eine Zusatzentschädigung in der Höhe von 9% für Urheber- und von 3% für verwandte Schutzrechte, zusammen also 12% geschuldet.

² Bietet der Kabelbetreiber seinen Kunden oder den Kunden eines Dritten über das Grundangebot hinaus gegen ein Zusatzentgelt im Sinne von Ziff. 2.2 Programmpakete an, die sowohl aus Weitersendeprogrammen als auch aus Erstsendeprogrammen bestehen, so werden die damit im Vorjahr aus den Einnahmen der Endkonsumenten erzielten Bruttoerträge aufgeteilt:

- auf 90% dieser Erträge ist eine Entschädigung gemäss dem Gemeinsamen Tarif Y geschuldet;
- auf 10% dieser Erträge ist eine Entschädigung nach diesem Tarif in der Höhe von 9% für Urheber- und von 3% für verwandte Schutzrechte, zusammen also 12% geschuldet.

Die Berechnung der massgebenden Erträge des Kabelbetreibers erfolgt dabei für das gesamte Paket nach dem Berechnungsschema der GT Y. Diese prozentuale Aufteilung gilt für Programmpakete, die aus maximal 10 Programmen bestehen; sollten in einem Paket mehr als 10 Programme enthalten sein, so gilt diese Regelung nur, falls der Erstverbreitungsanteil aller enthaltenen Programme min. 10% beträgt, ansonsten das ganze Paket nach GT 1 abgerechnet wird und keine Entschädigung nach GT Y geschuldet ist.

³ Nicht in diesem Tarif geregelt sind einzeln abgerechnete zusätzliche Pay-Radio- oder Pay-TV-Programme oder Zusatzpakete, welche ausschliesslich aus solchen Pay-Programmen bestehen, für welche der Gemeinsame Tarif Y zur Anwendung kommt.

4.3 Mehrwertsteuer

Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeiträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechts eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (zur Zeit: Normalsatz 8,0% / reduzierter Satz 2,5 %) zusätzlich geschuldet.

4.4 Ermässigung für Verbände

Gesamtschweizerische Verbände von Kabelbetreibern, die von ihren Mitgliedern die Entschädigungen und Meldungen gemäss diesem Tarif für Rechnung der Verwertungsgesellschaften einziehen und gesamthaft an SUISSIMAGE weiterleiten, und die alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten eine Ermässigung von 5%.

5. Abrechnung und Zahlung

5.1 Abrechnung

¹ Die Kabelbetreiber geben SUISSIMAGE die Zahl sämtlicher von ihnen mit dem analogen bzw. digitalen Grundangebot belieferten Anschlüsse bekannt, sowie allenfalls zusätzlich die Anzahl jener Haushalte, deren Abonnement sich auf Radioprogramme beschränkt.

² Weiter geben die Kabelbetreiber SUISSIMAGE die im Vorjahr durch abonnierte Zusatzangebote erzielten Bruttoerträge (d.h. die vom Endkonsumenten abgelieferten Entschädigungen) sowie die Ortsnetze, die von ihnen mit solchen Zusatzangeboten beliefert werden, bekannt.

³ Bei OTT-Angeboten sind zum Stichtag die Anzahl Endkunden zu melden, die den Dienst aktiviert haben. Gratisangebote zu Promotionszwecken bleiben einen Monat lang unberücksichtigt.

⁴ Stichtag ist jeweils der erste Januar jeden Jahres bzw. der erste Tag des auf die Betriebsaufnahme folgenden Quartals.

⁵ Die Bekanntgabe hat innert 30 Tagen vom Stichtag an gerechnet zu erfolgen.

5.2 Rechnungsstellung

¹ Gestützt auf die gemachten Angaben stellt SUISSIMAGE für die Verwertungsgesellschaften Rechnung.

² Bleiben die Angaben innert Frist aus, so ist SUISSIMAGE berechtigt, aufgrund von Schätzungen Rechnung zu stellen.

5.3 Korrektur der Rechnung

¹ Wenn SUISSIMAGE aufgrund von Schätzungen Rechnung stellt, ist der Kabelbetreiber berechtigt, innert 30 Tagen vom Empfang der Rechnung an gerechnet, die Angaben gemäss Ziff. 5.1 nachzuliefern.

² Erfolgt eine solche nachträgliche Lieferung der Angaben, so ist die Entschädigung aufgrund der gemachten Angaben mit einem Zuschlag von 10% geschuldet. Andernfalls wird die geschätzte Entschädigung definitiv.

³ Wird ein Kabelnetz eingestellt, endet die Zahlungspflicht für dieses Netz. Wird ein Kabelnetz im Laufe des Jahres grundlegend eingeschränkt, so kann der Kabelbetreiber mit entsprechendem Nachweis eine Korrektur der Rechnung vom Zeitpunkt der Einschränkung an verlangen.

5.4 Zahlung

¹ Die Rechnungsstellung der SUISSIMAGE für das jeweils laufende Jahr erfolgt für das Grundangebot in halbjährlichen Raten je auf den

- 31. März
- 30. September.

² Die Rechnungsstellung für die Zusatzangebote des Vorjahres erfolgt jeweils per 31. März.

³ Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

5.5 Mahnungen

Für fällige Entschädigungen hat SUISSIMAGE den Kabelbetreiber einmal schriftlich unter Ansetzung einer Nachfrist zu mahnen, bevor sie weitere Schritte unternimmt.

5.6 Rückläufige Anschlusszahlen

¹ Liegen die gemäss Ziff. 5.1 Abs. 1 für das Grundangebot eines Ortnetzes gemeldeten Anschlusszahlen eines Kabelbetreibers tiefer als am 1. Januar des Vorjahres und beträgt der Rückgang der Anschlüsse mehr als 10% des Vorjahrwertes, mindestens aber 100 Anschlüsse, so erhält dieser Kabelbetreiber auf der Rechnung für das erste Semester eine Gutschrift in der Höhe von $\frac{3}{8}$ der auf dieser Differenz im Vorjahr bezahlten Jahresentschädigung (Differenz x 4,5 Monate x Monatsentschädigung).

² Im Falle von Verbandsmitgliedern erfolgt auf der Sammelrechnung an den Verband eine ebensolche Gutschrift, die vom gesamthaft vom Verband geschuldeten Betrag in Abzug gebracht wird, falls das Total der vom Verband gemeldeten Anschlüsse gegenüber dem Vorjahr um mindestens 5'000 Anschlüsse gesunken ist.

³ Die Zunahme der Anschlusszahlen im Verlaufe eines Jahres ist bereits in den Tarifansätzen berücksichtigt und wird nachträglich nicht korrigiert.

⁴ Die Anwendung von Ziff. 5.6 beschränkt sich auf die Laufzeit dieses Tarifes.

5.7 Kontrollmöglichkeit

SUISSIMAGE kann die Richtigkeit der von einem Kabelbetreiber gemachten Angaben durch dessen eigene Kontrollstelle überprüfen und bestätigen lassen.

6. Meldungen

6.1 Grundsatz

¹ Der Kabelbetreiber teilt SUISSIMAGE für jedes Kabelnetz die im Grundangebot enthaltenen Radio- und TV-Programme mit, die verbreitet oder weiterverbreitet werden, sowie die Zeiträume der Verbreitung, sofern sich diese nicht mit dem Abrechnungszeitraum decken.

² Weiter teilen die Kabelbetreiber SUISSIMAGE mit, welche Programme oder Programmpakete zusätzlich angeboten werden, wie viele Kunden die einzelnen Zusatzprogramme oder Programmpakete abonniert haben und welcher Preis dem Endkunden dafür in Rechnung gestellt wird.

6.2 Sondermeldungen

Grundlegende Änderungen in der Zusammensetzung des Programmangebots des Kabelbetreibers sind SUISSIMAGE innert 30 Tagen zu melden.

6.3 Verzugsfolgen

¹ Für ausbleibende Meldungen gemäss Ziff. 6.1 hat SUISSIMAGE den Kabelbetreiber einmal schriftlich unter Ansetzung einer Nachfrist zu mahnen.

² Kommt der Kabelbetreiber dieser Aufforderung nicht innert Frist nach, so ist SUISSIMAGE berechtigt, eine Konventionalstrafe bis zu Fr. 250.- pro Fall geltend zu machen und die nötigen Erhebungen auf Kosten des Kabelbetreibers durchzuführen.

7. Gültigkeitsdauer

¹ Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022.

² Die Gültigkeitsdauer dieses Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr bis längstens am 31. Dezember 2026, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an die andern 14 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte nicht aus.

³ Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.

8. Vorzeitige Revision

¹ Bei grundlegender Änderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.

² Ein Grund für eine vorzeitige Tarifrevision ist insbesondere dann gegeben, wenn in einem andern Tarif anderen Betreibern von Weitersendeangeboten vorteilhaftere Bedingungen zugestanden werden, ohne dass tiefere Tarifansätze durch einen tieferen Bruttoertrag gerechtfertigt wären.